Aufstellung des Bebauungsplanes O 24 für ein Gebiet im Bereich der Einmündung der Tergaster Straße (K 7) in die Emder Straße (L mit den darin enthaltenen örtlichen Bauvorschr ten

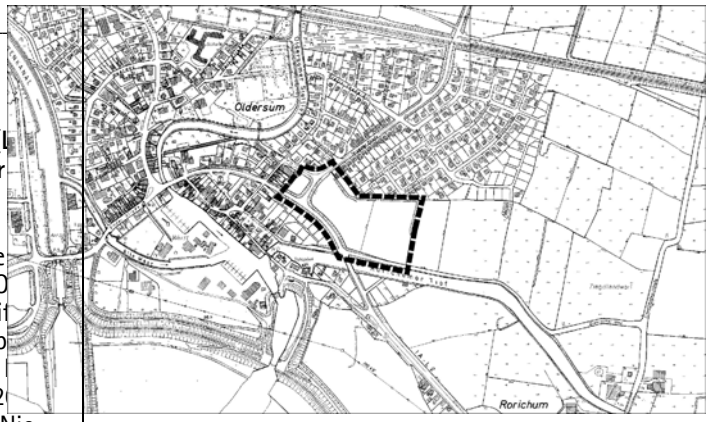
Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in se Sitzung am 04.07.2007 den Bebauungsplan Nr. O mit den darin enthaltenen örtlichen Bauvorschrif über die Gestaltung gemäß § 10 Baugesetzb (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2 (BGBl. I, S. 3316) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.02.2003 (Nds. GVBl. Nr. 6/2003, S. 89) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl., S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl., S. 575) als Satzung sowie die Begründung und den Umweltbericht beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. O 24 liegt mit Begründung und Umweltbericht vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Warsingsfehn, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitplanung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Flächennutzungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes O 24
(Quelle: DGK 5 - Rasterdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung)



Moormerland, 26.11.2007

Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 36 für ein Gebiet nordöstlich der Burgstraße und südöstlich der Osterstraße (B 70) sowie Erlass von örtlichen Bauvorschriften gemäß den §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und Aufhebung der Bebauungspläne Nr. N 36 A und N 36 B mit den örtlichen Bauvorschriften

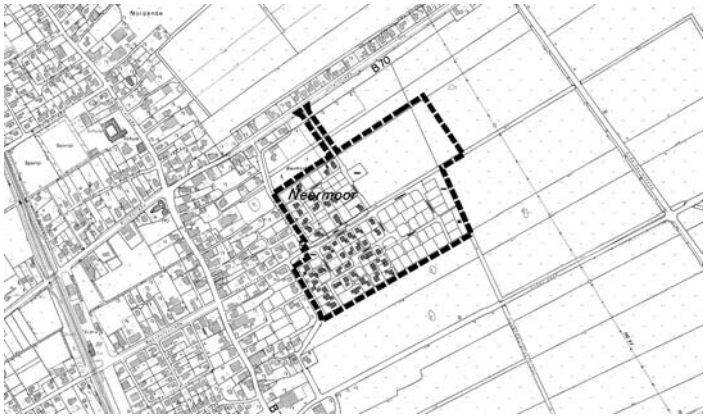
Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 18.10.2007 den Bebauungsplan Nr. N 36 sowie die darin enthaltenen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (BGBl. I, S. 1224) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.02.2003 (Nds. GVBl. Nr. 6/2003, S. 89) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl., S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBl., S. 352), als Satzung sowie die Begründung und den Umweltbericht beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. N 36 liegt mit Begründung und Umweltbericht vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 03.12.2007 tritt der Bebauungsplan Nr. N 36 gemäß § 10 BauGB in Kraft. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. N 36 werden die Bebauungspläne Nr. N 36 A und N 36 B mit den örtlichen Bauvorschriften aufgehoben.
Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitplanung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der

Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Geltungsbereich siehe nachstehende Karte
Quelle: DGK –Rasterdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung



Moormerland, 22.11.2007

Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister

Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren und sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Neukamperfehn (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 bis 8 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 [Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) S. 473], zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Neukamperfehn in seiner Sitzung am 19. Juli 2007 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Die Tätigkeit als Ratsmitglied und die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Neukamperfehn wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, entsteht ein Anspruch auf Entschädigung nur im Rahmen dieser Satzung.

§ 2
Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld)

(1) Für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen wird eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 20,00 € je Sitzung gewährt.
Dies gilt auch für die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen und Veranstaltungen, zu denen Vertreter des Rates geladen werden, sofern die Teilnahme vom Rat oder im Fall seines Bestehens vom Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.

(2) Dauert eine Sitzung oder die Teilnahme i.S.v. Abs. 1 Satz 2 länger als 6 Stunden, kann auf besonderen Beschluss des Rates oder im Fall seines Bestehens des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

§ 3
Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger

(1) Neben der Entschädigung nach § 2 erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:

a)	die/der Bürgermeister/in	300,00 €
b)	die/der stellvertretende Bürgermeister/in	50,00 €
c)	die Fraktionsvorsitzenden	25,00 €

(2) Der/Dem ehrenamtlichen Protokollführer/in wird eine Aufwandsentschädigung von 20,00 € je Niederschrift gezahlt.

(3) Werden die Aufgaben der Funktionsträger nach Absatz 1 Buchstaben a) bis c) vertretungsweise länger als sechs Wochen ununterbrochen von der/dem Stellvertreter/in wahrgenommen, steht die Entschädigung für die weitere Dauer der Vertretung dieser/diesem zu.

(4) Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

§ 5
Fahrkosten

(1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde wird ein monatlicher Durchschnittssatz gezahlt:

a)	an die/den Bürgermeister/in	26,00 €

(2) Die übrigen Ratsmitglieder erhalten neben dem Sitzungsgeld nach § 2 Abs. 1 keinen Fahrkostenersatz.

§ 6
Reisekosten

Für von der/dem Bürgermeister/in genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes oder solchen, für die der Rat oder im Fall seines Bestehens der Verwaltungsausschuss ein erhebliches dienstliches Interesse festgestellt hat, erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag Reisekostenvergütung nach den für die Gemeinden geltenden landesrechtlichen Reisekostenbestimmungen.
Neben der Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder und Auslagenersatz nicht gewährt.

§ 7
Verdienstausfall, Auslagenersatz